Aufgabe des Untersuchungsorgans ist es, derartige Maßnahmen auf dem gesetzlichen Wege im erforderlichen Umfang anzuregen. Durch ein richtiges Maß an notwendigen staatlichen Auflagen (vgl. §§ 47 - 48, 51 - 56 StGB), angemessen der Schwere und der Umstände der begangenen Straftat sowie der Persönlichkeit des Straftäters und seiner Entwicklung im Strafvollzug, kann seine Erziehung und zugleich die Verhinderung erneuter Straffälligkeit wirksam unterstützt werden. Bei positiver Entwicklung des Jugendlichen nach Entlassung aus dem Strafvollzug, d. h. im Rahmen der Wiedereingliederung, ist durch die zuständigen staatlichen Organe rechtzeitig als Zeichen des Vertrauens des Staates zum Jugendlichen eine Aufhebung der angeordneten Auflagen noch vor Ablauf der gesetzlich zusässigen Höchstfrist zu prüfen und durchzusetzen.

8. Die Wirksamkeit der Anwendung des sozialistischen Rechts, insbesondere seiner erzieherischen Potenzen, zu einem bewußten gesellschaftsgemäßen Verhalten, setzte ein entsprechendes persönliches Handeln des Untersuchungsführers in der Konfrontation mit dem Jugendlichen voraus.

Durch den Untersuchungsführer sind die Anforderungen an sein individuelles Vorgehen, die sich aus den Zusammenhängen der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Versuche des Gegners zum subversiven Mißbrauch Jugendlicher sowie aus der Berücksichtigung jugendtypischen Persönlichkeitseigenschaften ergeben, konsequent durchzusetzen. Stets sind die Jugendpolitik der Partei und die Gesamtaufgabenstellung des MfS verantwortungsbewußt durch das persönliche Handeln durchzusetzen. Dabei sind besonders solche Umstände zu beachten und Forderungen zu verwirklichen, wie

- die widerspruchsfreie, überzeugende, argumentationssichere und dem Anspruch auf Ehrlichkeit voll gerecht werdende, jede plakative, vordergründige, den Verdacht opportunistischer Verhaltensweisen aus der Sicht des Jugendlichen ausschließende Dokumentierung von politischen und rechtlichen Positionen;

Kopie BStU AR 3